



Region Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Zentrale Vergabeangelegenheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner/in	Fr. Sankina
Mein Zeichen	30.02-2024/0463
Durchwahl	(0511) 616-28268
Telefax	(0511) 616-34158
E-Mail	zentrale.vergabe @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

An die an der Ausschreibung
interessierten Unternehmen

Hannover, 26.02.2025

Betr.: Ausschreibung zur Vergabe-Nr.: 30.02-2024/0463
Maßnahme: Freigestellter Schülerverkehr
Hier: Kommunikation zum Ausschreibungsverfahren

Sehr geehrte Interessierte,

nachfolgende Kommunikation mit interessierten Unternehmen gebe ich Ihnen zur
Kenntnis:

<p><u>Frage Nr. 1:</u></p> <p>Frage zu Los 1 Albert-Liebmann-Schule. In der Schülerliste Pos. 183 sind zwei Kinder aufgeführt. Bei den Schulbeginnzeiten ist die Pos. 183 nur einmal aufgeführt. Zu welcher Zeit, soll das zweite Kind befördert werden?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 1:</u></p> <p>Ich bitte das Fehlen des zweiten Schülers bei Position 183 im Los 1 – Albert-Liebmann- Schule zu entschuldigen</p> <p>Für die Kalkulation planen Sie bitte wie folgt:</p> <p>Position 183 Kind 1: 08:00 Uhr Position 183 Kind 2: 08:50 Uhr</p>
<p><u>Frage Nr. 2:</u></p> <p>Im Angebotsschreiben "633_Angebot" sind unter "Anlagen, die Vertragsbestandteil werden zum einen "Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten", als auch "Nebenangebot(e)" gelistet, dies weicht von den Angaben im Dokument "631 EU Aufforderung zur Angebotsabgabe" ab - hier ist die "Erklärung</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 2:</u></p> <p>Eine vollständige Liste der einzureichenden Anlagen ist bereit in Form von Formblatt <i>631_EU_Aufforderung zur Abgabe eines Angebots</i> veröffentlicht. Die verfahrensrelevanten Unterlagen sind dort dementsprechend angekreuzt.</p>

<p>zur Verwendung von Holzprodukten“ nicht angekreuzt und unter 5.1. ist angegeben, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind. Die Bieterin bittet, dies klarzustellen und eine vollständige Liste einzureichender Anlagen zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Auflistung im Formblatt 633_Angewandt ist standardisiert und die nicht zutreffenden bzw. geforderten Unterlagen sind nicht anzukreuzen.</p>
<p><u>Frage Nr. 3:</u></p> <p>In Anlage “6_Eigenerklärung zur Eignung” steht bezüglich Referenzen folgendes: “Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenzen aus den letzten drei Jahren mit mindestens folgenden Angaben benennen: Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum” und bezüglich der Anzahl der Beschäftigten “Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei Jahren jahresdurchschnittlich Beschäftigten angeben.”</p> <p>a) Bedeutet dies, dass es eine weitere Runde im Vergabeverfahren geben wird? Dies wird in keinem anderen Dokument erwähnt.</p> <p>b) Können die Referenzen bereits mit Abgabe des Angebots eingereicht werden?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 3:</u></p> <p>a) Nach Ende der Angebotsfrist erfolgt die Auswertung der Angebote hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bieter, hierfür werden u. a. Referenzen über bereits durchgeführte, vergleichbare Leistungen von den Bietern eingefordert. Ohne Einreichung der entsprechenden Unterlagen ist eine vollständige Prüfung des Angebotes nicht möglich, was zu einem Ausschluss des Angebotes aus der Wertung führen kann.</p> <p>b) Ja, die Referenzen können auch bereits mit Abgabe des Angebotes eingereicht werden.</p>
<p><u>Frage Nr. 4:</u></p> <p>In der Leistungsbeschreibung unter Punkt 7.6 steht folgendes: “Sollte ein Auftragnehmer mehrere Aufträge (Lose) erhalten, sind auch dann die Kinder der Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler in nach Losen getrennten Fahrzeugen zu befördern. Ausnahmen hiervon kann der Auftraggeber auf Antrag zulassen.” Im Falle der geografischen Nähe von abzuholenden Kindern / Schüler:innen bzw. Schulen kann es aber durchaus effizienter sein, Fahrten über Lose hinweg zu bündeln. Die Bieterin schlägt daher vor, diesen Passus zu streichen oder zu ergänzen, dass die Trennung nicht einzuhalten ist, wenn dadurch nachweislich eine schnellere / effizientere Beförderung möglich ist.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 4:</u></p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass zu befördernde Kinder aus verschiedenen Losen nicht zusammen in einem Fahrzeug befördert werden können, ohne dass es zu einem Verstoß gegen Ziffer 7.2 und 7.3 der Leistungsbeschreibung kommt, da die Schulen in den meisten Fällen weit auseinanderliegen. In Fällen wo Schulen nah beieinanderliegen, ist vom Auftraggeber ein gemeinsames Los ausgeschrieben worden. Sollte sich im laufenden Betrieb die Möglichkeit ergeben verschiedene Lose zu kombinieren um eine effizientere Beförderung zu gewährleisten, steht es dem Bieter frei einen Antrag hier zu stellen. Der Auftraggeber prüft diesen und teilt dem Bieter die entsprechende Entscheidung mit. Eine Streichung des Passus in Ziffer 7.6 der Leistungsbeschreibung erfolgt nicht.</p>

<p><u>Frage Nr. 5:</u></p> <p>In Kapitel 8 der Leistungsbeschreibung sind die Schulanfangszeiten und Schulabschlusszeiten der Schulen dargestellt und es wird angegeben, welche Kinder am Beispieltag zu welchen Zeiten befördert wurden. Dabei sind jedoch keine Daten für die Lose 2, 3, 8, 14, 16 (Grimsehlweg) und 17 angegeben worden. Wir bitten darum, für diese Lose die Schulanfangs-/abschlusszeiten sowie die Verknüpfung mit den zu befördernden Kindern zur Verfügung zu stellen oder in einer anderen Form eine zeitliche Verteilung der Beförderungsfälle zu teilen, sodass eine Kalkulation der notwendigen Fahrleistung auch für diese Lose möglich ist.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 5:</u></p> <p>In Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung sind lediglich die Schulen aufgeführt, bei denen mehrere Schulanfangs- bzw. Schulschlusszeiten von den Bietern zu bedienen sind. Diese Aufstellung soll den Bietern eine bessere Kalkulationsgrundlage bieten.</p> <p>In den Losen, welche nicht unter Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, ist jeweils nur eine Schulanfangs- und Schulschlusszeit von den Bietern zu bedienen. Die Zeiten und Schülerzahlen nebst Adressen der einzelnen Lose ergeben sich aus den jeweiligen Losblättern.</p> <p>Es erfolgt keine Aufnahme der Lose 2, 3, 8, 14, 16 (Grimsehlweg) und 17 in die Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung.</p>
<p><u>Frage Nr. 6:</u></p> <p>Beim Los 131 ist nicht angegeben, welche Kinder in welche der beiden angegebenen Schulen (Gartenheim/Grimsehl) zugeordnet sind.</p> <p>Können Sie uns bitte, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen für alle Betriebe, dies mitteilen?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 6:</u></p> <p>Sowohl die Startpunkte, sowie die Zielanschriften der Schulen liegen nah beieinander, so dass hier die Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schulen gemeinsam in einem Fahrzeug befördert werden können.</p> <p>Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Los stellt sich wie folgt dar:</p> <p>Grundschule Grimsehlweg: Alte Peiner Heerstr. 2a – 6 Kinder Kirchhorster Str. 65 – 6 Kinder</p> <p>Grundschule Gartenheimstraße: Alte Peiner Heerstr. 2a – 2 Kinder Alte Peiner Heerstr. 74 – 1 Kind</p>
<p><u>Frage Nr. 7:</u></p> <p>Die Bieterin schlägt vor, in Abschnitt 6.5 der Leistungsbeschreibung die Anforderung dahingehend anzupassen, Fahrzeuge einzusetzen, die maximal 2 Jahre alt sind. Ältere Fahrzeuge sind deutlich anfälliger für mechanische und elektrische Probleme und haben im Falle von elektrischen Fahrzeugen eine eingeschränkte Reichweite. Dadurch können häufigere und längere Ausfallzeiten entstehen, die die Verfügbarkeit der Fahrzeuge und damit die Verlässlichkeit des Verkehrs für die zu befördernden Personen einschränken.</p>	<p><u>Antwort zur Frage 7:</u></p> <p>Auf Grund der maximalen Vertragslaufzeit wird den Bietern der Einsatz von Fahrzeugen gestattet Fahrzeuge einzusetzen, welche ein Höchstalter von 8 Jahren am Einsatztag aufweisen. Den Bietern steht es frei, nach Zuschlagserteilung, die eingesetzten Fahrzeuge auch bereits vor Erreichen des vorgeschriebenen Höchstalters durch neuere Fahrzeuge auszutauschen. Dies liegt in der Verantwortung des Bieters.</p> <p>Eine Anpassung der Ziffer 6.5 der Leistungsbeschreibung erfolgt nicht.</p>

<p><u>Frage Nr. 8:</u></p> <p>In Abschnitt 6.15 der Leistungsbeschreibung ist festgelegt, dass Kleinbusse und KMP mit einer geeigneten Einstiegshilfe zum Betreten und Verlassen des Fahrzeugs auszurüsten sind. Kann der Auftraggeber die Anforderung dahingehend konkretisieren, welche Einstiegshilfen damit gemeint sind (z.B. Türgriff, Trittstufe)?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 8:</u></p> <p>Als Einstiegshilfe im Sinne der Ziffer 6.15 der Leistungsbeschreibung ist eine Trittstufe zu verstehen, diese kann sowohl fest, als auch elektrisch ausfahrbar sein.</p>
<p><u>Frage Nr. 9:</u></p> <p>Verkehrsvertrag §11 sieht vor, dass sich bei einer Verringerung der Anzahl zu befördernder Personen um bis zu 5% der Netto-Tagespauschalpreis je Beförderungstag um 5% reduziert. Dies erscheint unverhältnismäßig für die Situation, dass sich z.B. die Anzahl zu befördernder Personen um 1% reduziert, der Preis jedoch um 5%. Die Bieterin bittet deshalb den Auftraggeber, in dieser Klausel die Anpassung in kleineren Inkrementen zu ermöglichen.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 9:</u></p> <p>Eine Anpassung des Netto-Tagespauschalpreises nach § 11 des Beförderungsvertrages erfolgt in jeweils 5 % Schritten. Hierbei ist es unerheblich ob es sich um eine Spannenunterschreitung oder eine Spannenüberschreitung handelt. Sofern vom Auftraggeber eine Preisanpassung auf Grund einer Spannenunterschreitung geltend gemacht wird, steht dem Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht nach § 11 Ziffer 1.1.3 des Beförderungsvertrages zu. Im Rahmen des Widerspruchs kann der Auftragnehmer nachweisen, dass ihm keine Einsparmöglichkeiten in Höhe der geforderten Entgeltanpassung bestehen. Diese Praxis hat sich über die Jahre bewährt. Eine Anpassung des § 11 des Beförderungsvertrages erfolgt daher nicht.</p>
<p><u>Frage Nr. 10:</u></p> <p>Im Leistungsverzeichnis ist der Netto-Tagespauschalpreis je Los anzugeben. Am Ende des Dokuments ist die "Gesamtangebotssumme" anzugeben. Kann der Auftraggeber spezifizieren, ob diese die Summe aller Tagespauschalpreise aller Lose darstellen soll?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 10:</u></p> <p>Aus Ihrer Frage ist nicht ersichtlich welches Dokument gemeint ist. Bitte nennen Sie die konkrete Bezeichnung des Dokumentes.</p>
<p><u>Frage Nr. 11:</u></p> <p>§11 (2) des Verkehrsvertrags sieht eine Preisfortschreibung für den Personalkostenanteil des Gesamtpreises auf Basis der Mindestlohnentwicklung vor. Aufgrund der langen möglichen Laufzeit des Vertrags inkl. Verlängerungsoptionen - bis zu 8 Jahre - ist mit einem Preisanstieg auch bei anderen Kosten, die nicht das Personal betreffen, zu rechnen. Mangels Preisfortschreibung wird dieser antizipierte</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 11:</u></p> <p>Eine Preisanpassung wird von Seiten des Auftraggebers nur für die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes gewährt. Es obliegt dem Bieter den Angebotspreis angemessen zu kalkulieren. Dem Bieter steht es nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von zwei Schuljahren frei, den Vertrag jährlich kündigen zu können, wenn aus Sicht des Bieters für Ihn keine wirtschaftliche Leistungserbringung mehr möglich ist.</p>

<p>Kostenanstieg von Bieter zu Lasten des Auftraggebers in den Angeboten eingepreist. Die Bieterin schlägt deshalb vor, eine indexbasierte Preisfortschreibung auch für die anderen Preisbestandteile im Vertrag vorzusehen.</p>	<p>Eine Anpassung des § 11 Ziffer 2 des Beförderungsvertrages mit der Aufnahme einer indexbasierten Preisfortschreibung wird daher nicht erfolgen.</p>
<p><u>Frage Nr. 12:</u></p> <p>Die vorgegebene Mindestanforderung zur Vergütung des Fahrpersonals in Höhe des Mindestlohns erscheint der Bieterin zu gering im Angesicht anderer Kleinbus-Verkehre in der Region Hannover wie z.B. dem Sprinti, die ein deutlich höheres Vergütungsniveau für Fahrpersonal aufweisen. Dies kann dazu führen, dass Bieterinnen im Sinne eines kompetitiven Gebots mit einem zu geringen Lohnniveau auf Mindestlohniveau kalkulieren und bezuschlagt werden, diese dann aber das erforderliche Fahrpersonal aufgrund der geringen Vergütung und angesichts des Wettbewerbs um Arbeitskräfte nicht einstellen und halten können. Im Sinne der betrieblichen Stabilität und Verlässlichkeit des Verkehrs bittet die Bieterin den Auftraggeber deshalb, ein attraktiveres Mindestniveau für die Vergütung des Fahrpersonals vertraglich vorzugeben und eine Vergütung von mindestens 3,50€ über Mindestlohn vorzuschreiben.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 12:</u></p> <p>Nein, der Auftraggeber gibt keinen mindestens zu zahlenden Lohn vor, welcher über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt.</p>
<p><u>Frage Nr. 13:</u></p> <p>Kann der Auftraggeber ausführen, ob, und wenn ja, inwiefern, die zu befördernden Personen oder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen eine Fahrtkostenbeteiligung im Sinne eines Fahrpreises oder einer zu entrichtenden Gebühr zahlen müssen?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 13:</u></p> <p>Die Schülerbeförderung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe des Auftraggebers, welche sich aus § 114 Niedersächsisches Schulgesetz ergibt. Alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gemeldeten, zu befördernden Personen haben einen im Vorfeld geprüften Anspruch auf die Beförderung. Von den zu befördernden Personen sind keine Fahrtkosten zu tragen.</p>
<p><u>Frage Nr. 14:</u></p> <p>Im Abschnitt 5.2 der Leistungsbeschreibung steht: "Personal des Auftragnehmers, welches zur Vertragserfüllung eingesetzt wird, muss über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem Auftragnehmer verfügen." Aus Sicht der Bieterin kann die</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 14:</u></p> <p>Eine Änderung der Ziffer 5.2 der Leistungsbeschreibung erfolgt nicht. Das vom Bieter für die Auftragserfüllung geplante Fahrpersonal muss in einem Arbeitsverhältnis zum Bieter stehen. Dies soll zum einen eine gleichbleibend hohe Qualität der Leistungserbringung sicherstellen und zum anderen sollen häufige Personalwechsel</p>

<p>Zusammenarbeit von Betreibern mit Personaldienstleistern, welche Fahrpersonal für den Einsatz im Verkehr überlassen, sehr sinnvoll sein, um schnell sehr gutes Personal für den Verkehr gewinnen zu können. Eine exzellente Ausbildung und eine hohe Qualität in der Leistungserbringung können ebenso wie bei direkt angestelltem Personal sichergestellt werden, da das überlassene Personal den Weisungen des Betreibers unterliegt. Die Bieterin bittet daher, den Passus entsprechend zu streichen und auch durch überlassenes Fahrpersonal zu akzeptieren.</p>	<p>vermieden werden. Da es sich bei den zu befördernden Personen zu einem überwiegenden Teil um beeinträchtigte Personen handelt ist es wichtig, dass diese sich auf einen festen Fahrer oder Fahrerin einstellen können, zu welchem sowohl die zu befördernden Kinder als auch die Erziehungsberechtigten Vertrauen haben können.</p>
<p><u>Frage Nr. 15:</u></p> <p>Die Lose werden einzeln ausgeschrieben und vergeben. Die Bieterinnen können also bei der Angebotskalkulation keine Skalenvorteile berücksichtigen, die sich durch den Betrieb mehrerer Lose ergeben würden (z.B. bei Betriebshöfen oder Dispositionspersonal). Dies geht zu Lasten des Auftraggebers, welcher dementsprechend teurere Angebote erhält, die entsprechenden Kostenvorteile nicht berücksichtigen. Die Bieterin bitte daher die Vergabestelle zu ermöglichen, dass Bieter für mehrere Lose im Paket Angebote abgeben können, die dann – bei entsprechender Bewertung – im Paket bezuschlagt werden können.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 15:</u></p> <p>Es wird auf die Beantwortung der Bieterfrage 4 verwiesen. Die einzelnen Lose sind jeweils getrennt voneinander zu kalkulieren und getrennt nach Losen Angebotspreise abzugeben. Sofern ein Bieter mehrere Zuschläge erhält und es durch mögliche Kombinationen im Nachhinein möglich erscheint Touren verschiedener Lose miteinander zu kombinieren, kann vom Bieter hierauf gemäß Ziffer 7.6 der Leistungsbeschreibung ein Antrag gestellt werden.</p>
<p><u>Frage Nr. 16:</u></p> <p>Wir bitten um Konkretisierung der Antwort auf die Frage Nr. 5. Sie schreiben, dass in Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung lediglich die Schulen aufgeführt sind, bei denen mehrere Schulanfangs- bzw. Schulschlusszeiten von den Bietern zu bedienen sind. In den Losen, welche nicht unter Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, ist jeweils nur eine Schulanfangs- und Schulschlusszeit von den Bietern zu bedienen. Im entsprechendem Losblatt (Los 16) sind jedoch ebenfalls mehrere Schulzeiten zu entnehmen. Nach welchen Angaben ist zu planen? Bitte erläutern Sie das genau, welche Uhrzeiten wir berücksichtigen sollen.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 16:</u></p> <p>Für die in Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung wurde der 27.11.2024 als Beispieltag herangezogen. Hierbei handelt es sich um einen Mittwoch, an welchem bei der Grundschule Grimsehlweg nur eine Schulschlusszeit zu bedienen ist. Die Kinder, welche zur Grundschule Gartenheimstraße zu befördern sind, sind entsprechend der in Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung genannten Aufteilung zu kalkulieren.</p>

Frage Nr. 17:

In Los 8 sind zurzeit laut Losblatt 81 Schüler zu befördern.
Die zu planende Beförderungsspanne ist angegeben mit 30-35 Schüler.
Können Sie uns bitte erklären, wie die Differenz zustande kommt?

Antwort zur Frage Nr. 17:

Gemäß des Losblatt zu Los 8 sind zum Zeitpunkt 25 Schülerinnen und Schüler sowie 6 Begleitpersonen zu befördern.
Dies ist dem Losblatt so entsprechend zu entnehmen.
Die von Ihnen angegebene Zahl 81 ist die Seitenzahl des Losblattes.
Der Text hinsichtlich der zu befördernden Schülerinnen und Schüler beginnt auf Seite 81 unten und setzt sich auf Seite 82 oben fort.

Frage Nr. 18

Im Kontext Ihrer Ausschreibung möchten wir auf einige essenzielle Punkte hinweisen, die im März 23 von der Bundesanstalt für Straßenwesen in ihrer Publikation "Handbuch Rollstuhlbeförderung bei Ausschreibungen" dargelegt wurden. Diese Kriterien dienen dazu, ein Höchstmaß an Sicherheit für die Fahrgäste zu gewährleisten.
Die genannte Publikation beleuchtet sinnvolle Aspekte für Fahrer*innen, die in Ihrer Ausschreibung bisher unberücksichtigt bleiben, wie beispielsweise der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Fahrsicherheitstrainings.
Des Weiteren ist es von erheblicher Bedeutung, dass verschiedene Konzepte, insbesondere ein effektives Notfallkonzept, in den Ausschreibungsunterlagen vorhanden sind. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Beförderung der Fahrgäste auf ein höchstmögliches Niveau zu heben und den höchsten Sicherheitsstandards gerecht zu werden.
Wir möchten Sie außerdem auf die Empfehlung der Publikation hinweisen, Unternehmen entsprechend zertifizieren zu lassen. Durch eine derartige Zertifizierung wird gewährleistet, dass unabhängige Institutionen regelmäßige Audits durchführen, um die Abläufe zu überprüfen. Dies resultiert in einer qualitativ hochwertigen Beförderung, die den höchsten Standards entspricht.
Wir schlagen vor, diese relevanten Aspekte in Ihrer Ausschreibung zu berücksichtigen, um eine optimale Sicherheit und Qualität in der Rollstuhlbeförderung zu gewährleisten.
Hier der Link:
<https://www.bast.de/DE/Publikationen/Medien/Rollstuhlbefoerderung.html>

Antwort zur Frage Nr. 18:

Vielen Dank für Ihren Hinweis auf die Publikation der Bundesanstalt für Straßenwesen.
Die in der Publikation genannten gesetzlichen Mindestanforderungen werden durch die Vergabeunterlagen vollumfänglich erfüllt. Eine Änderung der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.
Die von Ihnen aufgeführten, über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehenden optionalen Nachweise, werden intern geprüft und ggfs. bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt.

Frage Nr. 19

Im Vertragsmuster in §8.4 steht folgendes:
"Die mit der vertraglich vereinbarten Dienstleistung verbundene Datenverarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht" -
Gehen wir Recht in der Annahme, dass eine gemäß Artikel 44 ff. DSGVO-konforme Datenverarbeitung in Drittländern, nur wenn dies notwendig ist, ebenfalls als ausreichend angesehen wird?

Antwort zur Frage Nr. 19:

Die Datenverarbeitung muss notwendig sein und wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum erbracht.
Die Datenverarbeitung erfolgt nicht in weiteren Drittländern.

Frage Nr. 20

In einigen Losen ist die zusätzliche Beförderung zu einer oder mehreren Praktikumsstellen vorgesehen. In diesem Zusammenhang bitte ich um folgende Informationen:
-Wie häufig findet diese Beförderung statt?
-Zu welchen Orten müssen die Fahrten erfolgen?
-Können diese Fahrten im Anschluss an die reguläre Schülerbeförderung durchgeführt werden, oder überschneiden sie sich zeitlich?
-Wann werden diese Information zur Verfügung gestellt?
Falls die maximale Anzahl an Fahrzeugen bereits für die Schülerbeförderung gebunden ist, ist der Auftragnehmer dann verpflichtet, zusätzliche Fahrzeuge bereitzustellen?
Ohne diese Angaben ist eine fundierte Kalkulation für die Bieter nicht möglich.

Antwort zur Frage Nr. 20:

In den jeweiligen betreffenden Losblättern ist die Dauer der jeweiligen Praktika benannt. Ebenso ist im jeweiligen Losblatt benannt, in welchen Kommunen sich die Praktikumsbetriebe befinden werden, andere Kommunen als im Losblatt benannt, müssen vom Bieter nicht bedient werden.
Dem Auftraggeber ist im Vorfeld nicht bekannt welche Schülerinnen und Schüler zu welchem Zeitpunkt zu welchem Praktikumsbetrieb zu befördern sind.
Diese Informationen erhält der Bieter nach Zuschlagserteilung jeweils von der jeweiligen Schule, sobald diese die Planungen der Praktika abgeschlossen haben.
Lediglich die ungefähre Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche ein Praktikum zu absolvieren haben, kann im Vorfeld vom Auftraggeber benannt werden.
Der Auftraggeber schreibt dem Bieter nicht vor, wie viele Fahrzeuge für die Auftragserfüllung einzusetzen sind. Die Planung der Beförderungen obliegt dem Bieter.
Mit dem vom Bieter abzugebenden Nettotagespauschalpreis sind sämtliche im Losblatt benannten Beförderungsnotwendigkeiten abgedeckt.
Sollte sich durch die ausgeschriebenen Praktikumsfahrten ergeben, dass der Bieter zusätzlich, zur Beförderung zur Schule, Fahrzeuge einsetzen muss, so ist dies durch das Angebot des Bieters abgedeckt. Eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.

<p><u>Frage Nr. 21:</u></p> <p>Bezugnehmend auf Bieterfrage und -antwort 10: Die Bieterfrage 10 bezieht sich, wie dort genannt, auf das Dokument "Leistungsverzeichnis.pdf" der Ausschreibungsunterlagen. Dort ist der Netto-Tagespauschalpreis je Los einzutragen und am Ende des Dokuments auf Seite 20 soll die "Gesamtangebotssumme" eingetragen werden. Unsere Frage bezog sich darauf, ob in dem Falle dann die Gesamtangebotssumme der Summe aller Netto-Tagespauschalpreise entspricht.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 21:</u></p> <p>Der Nettotagespauschalpreis je Los ist in den jeweiligen Losblättern einzutragen sowie in dem elektronischen Leistungsverzeichnis bei den betreffenden Losen. Eine Gesamtsumme ist nicht wertungsrelevant und ist zu vernachlässigen. Wichtig zu beachten ist, dass im elektronischen Leistungsverzeichnis in den Losen, auf die nicht geboten wird, KEINE Summe einzutragen ist, auch NICHT 0,00.</p>
<p><u>Frage Nr. 22:</u></p> <p>Bezugnehmend auf Bieterfrage und -antwort 19: Die Bieterin verarbeitet standardmäßig nur die erforderlichen personenbezogenen Daten zur Erbringung der Dienstleistung und zur Erfüllung vertraglicher sowie gesetzlicher Pflichten. Für Partner in der EU erfolgt die Verarbeitung grundsätzlich im EWR. Eine internationale Verarbeitung findet nur bei zwingender Notwendigkeit und unter strikter Einhaltung der DSGVO-Vorgaben (Art. 44 ff. DSGVO) statt. Die Bieterin hält sich strikt an das Prinzip der Datenminimierung. Eine Verarbeitung in Drittländern erfolgt nur für essenzielle Funktionen unserer Betriebssoftware. Daher bittet die Bieterin um die Zustimmung des Auftraggebers, dass die Daten primär in der EU verarbeitet werden, aber im Bedarfsfall auch eine DSGVO-konforme Verarbeitung in Drittländern möglich ist.</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 22:</u></p> <p>Es wird auf § 8 Ziffer 4 des Beförderungsvertrages verwiesen, eine Erweiterung auf Drittländer erfolgt nicht.</p>
<p><u>Frage Nr. 23:</u></p> <p>In Los 14 werden zwei Abholzeiten angegeben. Montag bis Freitag 13:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:50 Uhr. Im Leistungsverzeichnis ist nicht aufgeführt welche Personen um 13:50 Uhr zusätzlich transportiert werden sollen. Wurde dies vergessen oder bedeutet es, dass Dienstag und Donnerstag alle Personen um 13:50 Uhr und NICHT um 13:00 Uhr transportiert werden?</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 23:</u></p> <p>Für die in Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung wurde der 27.11.2024 als Beispieltag als Kalkulationshilfe herangezogen. Hierbei handelt es sich um einen Mittwoch, an welchem bei der Grundschule Mengendamm im Los 14 nur eine Schulschlusszeit zu bedienen ist. Die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verschiedenen Schulschlusszeiten ist nach Zuschlagserteilung vom Auftragnehmer bei der Schule zu Beginn des neuen Schuljahres zu erfragen.</p>

Frage Nr. 24:

Laufzeit der Verträge

In der Bekanntmachung steht bei der Mehrzahl der Lose "Geschätzte Dauer" "Datum des Beginns: 01/08/2025 Enddatum der Laufzeit: 31/07/2033"

In der Bekanntmachung und im Absatz 16 des Verkehrsvertrages ist festgelegt, dass der Vertrag zunächst zwei Jahre läuft und sich dann stillschweigend um jeweils ein Jahr bis zu einer Gesamtdauer von 8 Jahren verlängert, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Die Vertragslaufzeit kann je nach Ausübung der Kündigungsmöglichkeiten höchst unterschiedlich sein. Die tatsächliche Laufzeit eines Vertrages kann nach der Regelung zwischen 2 und 8 Jahren liegen. Da die Vertragslaufzeit erhebliche Auswirkungen auf die Kalkulation hat führt die extreme Laufzeitspanne von 2 bis 8 Jahren zur Unkalkulierbarkeit und, falls die Bieter in der Durchführung nicht gleich behandelt werden, zur Unvergleichbarkeit der Angebote führt. Beides beanstanden wir.

Wir bitten um ein transparentes Verfahren und um Offenlegung der Kriterien, nach denen die Vergabestelle in der Durchführungsphase jährlich entscheiden wird, ob sie von ihrem jeweiligem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung nach FeV

In der Leistungsbeschreibung wird in Absatz 5.1 verlangt, dass sämtliches Fahrpersonal vom 1. Tag an über eine solche Fahrerlaubnis verfügen muss. Ferner ist im Verkehrsvertrag in § 17 d) geregelt, dass der Einsatz von Fahrpersonal ohne eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung zu außerordentlichen Kündigungen des Vertrages führen kann.

a.) Nach unserer Erfahrung beträgt die Bearbeitungsdauer zur Erlangung dieser Fahrerlizenzen noch immer sehr lange, so dass sowohl zu einer Betriebsaufnahme als auch durch personelle Fluktuation diese Forderung nicht immer zu erfüllen ist.

Antwort zur Frage Nr. 24:

Die Frage wird als Rüge gewertet. Die Rüge ist form- und fristgerecht eingegangen, jedoch nur teilweise begründet.

Zunächst wurde der Umstand gerügt, dass aufgrund der jährlichen Kündbarkeit des Vertrages ab dem 3. Jahr der Ausführung bis hin zu einer Vertragslaufzeit von 8 Jahren der Ausführungszeitraum zu unbestimmt und damit die Leistung unkalkulierbar sei.

Der Auftraggeber ist bestrebt, dass die Verträge über die maximale Gesamtdauer von 8 Jahren laufen. Die Schülerbeförderung unterliegt während der Vertragslaufzeit ständigen Veränderungen, welche eine evtl. Kündigung vor Ablauf der Gesamtdauer notwendig machen.

Dies können unter anderem sein: Erhebliche Erhöhung oder Verringerung der Schülerzahlen, Schließung einzelner Schulstandorte, Einrichtung weiterer Außenstellen einer Schule, Schlechtleistung des Auftragnehmers.

Sofern es möglich ist, ist der Auftraggeber bestrebt in einzelnen Fällen eine ergänzende Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zu treffen, um eine Kündigung des Vertrages nicht aussprechen zu müssen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Rüge bezüglich der Vertragslaufzeit mit den gemachten Ausführungen abgeholfen wurde.

Weiterhin wird das Erfordernis einer Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung nach FeV ab Ausführungsbeginn sowie die Möglichkeit der Vertragskündigung bei Nichterfüllung dieser Obliegenheit gerügt. Hierbei wird die lange Bearbeitungsdauer bei der Ausstellung der Fahrerlizenzen angeführt und dahingehend um eine Ausnahmeregelung gebeten.

a.) Vom Bieter können die Anträge auf Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für das Fahrpersonal, welches in der Region Hannover, ausgenommen die Landeshauptstadt

Bitte teilen Sie uns mit, von welcher Bearbeitungsdauer Sie bei der Erteilung dieser Fahrerlaubnisse ausgehen.

b.) Da wir von einer nach wie vor nicht unerheblich langen Bearbeitungszeit für die Fahrerlaubnisse ausgehen, bitten wir um Aufnahme einer vertraglichen Regelung, nach der der Auftragnehmer z.B. dann berechtigt ist, Fahrpersonal ohne eine Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung einzusetzen, wenn diese beantragt ist und die notwendigen Unterlagen wie polizeiliches Führungszeugnis, Auszug aus dem Zentralverkehrsregister und das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Untersuchung vorliegen, diese keine Eintragungen im Führungszeugnis und keine Punkte im Zentralverkehrsregister ausweisen und das arbeitsmedizinische Gutachten die Person für gesundheitlich geeignet erklärt und insgesamt der Ermessensspielraum der Führerscheinstelle zur Erteilung der Fahrerlaubnis auf Null reduziert ist. Ohne eine Ausnahmeregelung für den Fall von sehr langen Bearbeitungsdauern halten wir die vertraglichen Regelungen für unzulässig, was wir beanstanden.

c.) In der Vergangenheit haben Sie dieses von vielen anderen Vergabestellen durchgeführte Verfahren noch abgelehnt, weil es aus Gründen der Sicherheit unverzichtbar sei, dass diese Fahrerlaubnis vorläge. Im vergangenen Jahr haben Sie dann sogar ohne das Vorliegen solcher Voraussetzungen, wie von uns vorgeschlagen, für die ersten 7 Monate auf das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung komplett verzichtet. Daraus haben wir den Schluß gezogen, dass Ihre Sicherheitsbedenken in diesem Punkt nicht mehr ganz so groß sind. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass nach unserer Auffassung die Forderung nicht immer erfüllbar ist, beanstanden wir die Möglichkeit zur außerordentlichen Vertragskündigung ebenfalls. Der Verstoß steht dadurch vertraglich auf derselben Stufe wie das Einsetzen von Fahrpersonal ohne normale Fahrerlaubnis, was aus unserer Sicht

Hannover, über den Auftraggeber zur bevorzugten Bearbeitung eingereicht werden gemäß Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung. Sofern alle notwendigen Unterlagen vorliegen wird von der Fahrerlaubnisbehörde eine maximale Bearbeitungszeit von zwei Monaten zugesagt.

b.) Eine Ausnahmeregelung wird von Seiten des Auftraggebers nicht zugelassen. Die in Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung benannte Regelung wurde mit auch mit Beschluss der Vergabekammer Lüneburg, Az. VgK-04/2024 als sachlich gerechtfertigte und ermessenfehlerfreie Ausführungsbestimmung anerkannt.

c.) Die in der Rüge benannte Regelung des Vorjahres hat sich auf Grund des durchgeführten Nachprüfverfahrens ergeben, so dass der Zuschlag für einige Lose erst kurz vor Leistungsbeginn 2024 erfolgen konnte. Der Auftraggeber geht davon aus die Zuschläge im März 2025 erteilen zu können. Dem Bieter steht somit eine ausreichende Zeit zur Verfügung um geeignetes Fahrpersonal anzuwerben, welches im Besitz einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung verfügt. Von Seiten des Auftraggebers wird keine Ungleichbehandlung gesehen.

Die Rüge wird hinsichtlich der Regelungen zum Vorhandensein einer Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung nach FeV ab Ausführungsbeginn abgewiesen.

<p>zwei ganz unterschiedlich schwere Verstöße darstellt.</p> <p>Preisanpassung / Ausschluß von Angeboten Laut Verkehrsvertrag Absatz VV 2.3 besteht ein Preisanpassungsanspruch nur dann, wenn der Bieter im Preisblatt den Personalkostenanteil angegeben hat. Diese Regelung setzt voraus, dass der Zustand eintreten kann. In der Leistungsbeschreibung regelt der Absatz 8.4, dass Angebote ausgeschlossen werden, bei denen nicht alle Preisangaben auf dem Losblatt gemacht wurden. Wir sehen hierin einen gewissen Widerspruch, da die im Verkehrsvertrag genannte Zustand nach unserem Verständnis der Leistungsbeschreibung dazu nicht eintreten kann und bitten um Aufklärung dieser Unklarheit.</p>	<p>Weiterhin wird gerügt, dass es einen Widerspruch in den Vergabeunterlagen (hier Verkehrsvertrag Abs. VV 2.3 und Leistungsbeschreibung Abs. 8.4) bezüglich der Regelung zu Preisanpassungen bestünde. Von Seiten des Auftraggebers wird hier keine Unklarheit gesehen. Die Angabe des prozentualen Anteiles der Personalkosten am Angebotspreis zählt nicht zu den Angaben der Preiskalkulation. Wie dem Losblatt zu entnehmen ist, ist die Angabe des Personalkostenanteils direkt unter dem Angebotspreis einzutragen. Erst darauf folgend, sind die zwingenden Angaben zur Preiskalkulation im Hinblick auf den Fahrzeugeinsatz zu tätigen. Sofern nur der prozentuale Anteil der Personalkosten im Losblatt nicht eingetragen wird, führt dies nicht zum Ausschluss des Angebotes. Dem Bieter muss jedoch klar sein, dass ohne die Angabe des Personalkostenanteils keine Anpassung des Netto-Tagespauschalpreises auf Grund einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes erfolgen kann.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Rüge zu diesem Thema mit der Beantwortung der Frage abgeholfen ist.</p>
<p><u>Frage Nr. 25:</u></p> <p>In der Leistungsbeschreibung auf Seite 13 steht: Los 4: Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte (interne Los-Nr. 43) 13:20 Uhr 2 15:15 Uhr 1, 2, 3, 4, 5, 6</p> <p>Auf Seite 59 steht: Unterrichtstage: Montag - Freitag Anfangszeit: 08.00 Uhr Schlusszeiten: Montag - Freitag 13:20 Uhr Mittwoch zusätzlich 15:15 Uhr.</p> <p>Wir verstehen das so, dass Schüler 2 zwei Rücktouren hat, um 13:20 Uhr und um 15:15 Uhr, was so natürlich nicht stimmen kann. Weiterhin können wir die Schulschlusszeiten</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 25:</u></p> <p>Im Losblatt zu Los 4 sind in der Schülerliste (Seite 60) in der Spalte „Anzahl“ für die laufende Nr. 2, zwei Kinder aufgeführt. Hieraus ergibt sich die in der Leistungsbeschreibung unter Ziffer 8.3 genannte Aufteilung, nach der <u>ein</u> Kind der laufenden Nr. 2 um 13:20 Uhr zu befördern ist und <u>ein</u> Kind um 15:15 Uhr.</p> <p>Der für die Tabelle in Ziffer 8.3 der Leistungsbeschreibung herangezogene Tag ist der 27.11.2024 gewesen. Dies war ein Mittwoch, sodass die im Losblatt benannten Schülerinnen und Schüler entsprechend der Aufteilung in der Tabelle zu zwei Schulschlusszeiten (13:20 Uhr, 15.15 Uhr) zu befördern sind. An den anderen Wochentagen hat die Schule nur eine Schlusszeit, zu der alle Schülerinnen und Schüler zeitgleich von der Schule abzuholen sind.</p>

<p>nicht nachvollziehen. Auf Seite 13 steht nur Schuler 2, der um 13:20 Uhr befördert werden soll. Wann werden die anderen Schüler rückbefördert?</p>	
<p><u>Frage Nr. 26:</u></p> <p>Wir beanstanden Folgendes und bitten um Abhilfe: Los 17 - Die Adresse Wittensand 5 a, 30938 Burgwedel kann nicht in GoogleMaps eingegeben werden. GoogleMaps liefert das Ergebnis Wittensand 5, 30938 Burgwedel. Somit können wir nicht mit der korrekten Adresse planen. Wir bitten um Klärung!</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 26:</u></p> <p>Bei der Adresse handelt es sich um ein Doppelhaus. Leider gibt googleMaps nur die Anschrift „Wittensand 5“ an, bitte nutzen Sie diese Anschrift für die Kalkulation.</p>
<p><u>Frage Nr. 27:</u></p> <p>Wir beanstanden Folgendes:</p> <p>Gemäß Leistungsbeschreibung soll der erfolgreiche Bieter spätestens 4 Monate nach Zuschlagserteilung "ein Mindestziel von 38,50 % an sauberen, leichten Fahrzeugen" erfüllen. Wir würden mit Zuschlagserteilung unverzüglich eine Fahrzeugbestellung über entsprechende E-Fahrzeuge auslösen. Nach heutiger Aussage der Fahrzeughersteller können diese innerhalb der 4-Monatsfrist liefern.</p> <p>Die von uns abzugebende "Erklärung Einhaltung SaubFahrzeugBeschG" sieht aber nicht das unverzügliche Handeln vor, sondern den Erfolg. Wie wir in dem ersten Auftrag, den wir von Ihnen erhalten haben gesehen haben, gibt es unabsehbare weltpolitische Ereignisse wie seinerzeit die Halbleiterkrise, die trotz unverzüglichem und sorgfältigem Handeln den angestrebten Erfolg verhindern.</p> <p>Bezüglich der Wirksamkeit der vertraglichen Regelungen unterliegen dieser einer Überprüfbarkeit durch die Gerichte. Eine Erklärung wie die "Erklärung Einhaltung SaubFahrzeugBeschG" würden wir ohne Zwang nicht abgeben, weil sie eben nicht auf unser Handeln, sondern den angestrebten Erfolg abstellt, den wir nicht für jeden Fall gewährleisten können.</p> <p>Daher bitten wir um eine Klarstellung Ihrerseits, wie Sie diese Erklärung einordnen und insbesondere,</p>	<p><u>Antwort zur Frage Nr. 27:</u></p> <p>Die Frage wird als Rüge ausgelegt. Diese ist zulässig und begründet.</p> <p>Der Auftraggeber ist nach den Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG grundsätzlich verpflichtet, die entsprechenden Regelungen umzusetzen. Darüber hinaus hat sich die Region Hannover im Rahmen interner Willensbildung dazu entschieden, mögliche Nachhaltigkeitsaspekte breitflächig auch umzusetzen. Dieses wurde ja auch bereits in den vorangegangenen Vergabeverfahren kommuniziert.</p> <p>Die in Ziffer 8.11 der Leistungsbeschreibung benannte Regelung, dass bei einer späten Zuschlagserteilung die vorgeschriebene Anzahl an Elektrofahrzeugen nicht bereits zu Vertragsbeginn, sondern erst nach einer Übergangszeit von 4 Monaten bereitgestellt werden müssen ist von Seiten des Auftraggebers ein Entgegenkommen in Richtung der Bieter um diesen eine ausreichende Zeitspanne zur Beschaffung der Fahrzeuge zu ermöglichen.</p> <p>Die Erklärung zur Einhaltung des SaubFahrzeugBeschG tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, wo der Bieter über die vorgeschriebene Anzahl an Elektrofahrzeugen verfügen müssen. Dies kann entweder der Vertragsbeginn oder ein späterer Zeitpunkt nach den benannten 4 Monaten sein.</p>

<p>- ob Sie die Erklärung als ein eigenständiges Versprechen ansehen, die bei Nicht-Eintreten des Erfolges durch Umstände, die sich dem Einfluß des Auftragnehmers trotz unverzüglichem und kaufmännisch sorgfältigem Verhalten entziehen und</p> <p>- ob wir damit rechnen müssen, dass Sie auch ohne jegliches Verschulden des Auftragnehmers den nicht eingetretenen Erfolg durch vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Umstände trotz unverzüglichem und kaufmännisch sorgfältigem Verhalten des Bieter sanktionieren würden.</p>	<p>Insoweit sind die gesetzlichen Regelungen des SaubFahrzeugBeschG einzuhalten. Allerdings mit der relevanten Einschränkung, dass ausschließlich die verschuldensabhängige Nichteinhaltung der Aspekte der Eigenerklärung zu entsprechenden Sanktionierungen führt. Das Nichtverschulden ist durch entsprechende Nachweise glaubhaft darzulegen. Insoweit werden die Vergabeunterlagen und -bedingungen abgeändert.</p> <p>Der Rüge wird somit abgeholfen.</p>
--	--

Bitte nehmen Sie diese Mitteilung zu Ihren Unterlagen, da diese Informationen Bestandteil der Ausschreibung sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Sankina